

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2010

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Sachbezugswerte 2011 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten
- 3 Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung
- 4 Abzug von Kosten für Bücher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- 5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

1 Sachbezugswerte 2011 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt. Für 2011 gelten die folgenden Werte:

Die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
47 €	85 €	85 €	217 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit 2,83 Euro anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. Essenschecks mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2011 bis zu einem Betrag von 5,93 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **206 Euro**; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; dieser Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für eine Fort- und Weiterbildung, die durch einen Beruf veranlasst sind, können regelmäßig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Handelt es sich dagegen um eine **erstmalige Berufsausbildung** oder ein Erststudium und findet die Maßnahme nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, können entsprechende Kosten nur beschränkt bis zur Höhe von **4.000 Euro** jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 12 Nr. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zu der Frage, wann eine "erstmalige" Berufsausbildung bzw. ein "Erststudium" und damit lediglich beschränkt abziehbare Kosten vorliegen, hat die Finanzverwaltung Stellung genommen.

Danach gilt ein Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder anerkannten ausländischen Hochschule als **Erststudium**, wenn ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium oder keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorausgegangen ist. So stellt z. B. der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs den Abschluss eines "Erststudiums" dar und ein nachfolgender Studiengang (z. B. ein Masterstudium) ist als "weiteres" Studium anzusehen.

Das bedeutet: Kosten für eine **weitere** Berufsausbildung, ein Zweitstudium, aber auch für ein erstmaliges Studium **nach** einer abgeschlossenen Berufsausbildung fallen nicht unter die Sonderausgabenabzugsbeschränkung. Damit zusammenhängende Aufwendungen können als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ein hinreichend konkreter, objektiver Zusammenhang mit späteren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Für vor Beginn der Berufstätigkeit angefallene Aufwendungen kann ggf. eine Verlustfeststellung beantragt werden, um die Kosten später im Rahmen des Verlustvortrags geltend machen zu können.

Zu beachten ist, dass bei Unterbrechung des Studiums ohne berufsqualifizierenden Abschluss die Wiederaufnahme nicht als "weiteres" Studium gilt. Wird aber nach einem abgebrochenen Studium eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, fallen nur die Kosten für den ersten Teil des Studiums unter die Abzugsbeschränkung, die Fortsetzung des Studiums dagegen nicht.

3 Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung

Unterhält ein Arbeitnehmer zusätzlich neben seinem Familienwohnsitz aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort einen zweiten (doppelten) Haushalt, kann er die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Abzugsfähig sind dabei die Kosten für eine "angemessene" Zweitwohnung am Beschäftigungsort (z. B. Miete einschließlich Nebenkosten, Umzugskosten), die Entfernungspauschale für den täglichen Weg von der Zweitwohnung zur Arbeitsstätte und für eine Familienheimfahrt pro Woche sowie Verpflegungsmehraufwendungen (Reisekostenpauschalen) für die ersten drei Monate. Wird der

Arbeitnehmer an einem anderen Ort tätig und begründet er dort eine neue doppelte Haushaltsführung, so ist die erste regelmäßig beendet. Für die neue doppelte Haushaltsführung kann er dann neben den Wohnungskosten usw. auch wieder Verpflegungsmehraufwendungen (für die ersten drei Monate) geltend machen.

Wenn der Arbeitnehmer später an seine frühere Arbeitsstätte zurückversetzt wird, kann er im Rahmen dieser doppelten Haushaltsführung erneut für die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten abziehen; dabei ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs "unschädlich", wenn der Arbeitnehmer dieselbe Eigentumswohnung wieder bezieht, die er in der Zwischenzeit leer stehen ließ.

4 Abzug von Kosten für Bücher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Die Frage, ob Aufwendungen als Arbeitsmittel steuerlich abzugsfähig sind, ist insbesondere dann schwierig zu beantworten, wenn es sich um Gegenstände handelt, die sowohl privat als auch beruflich verwendet werden können. Diese Abgrenzungsproblematik stellt sich bei Fachliteratur dann, wenn es sich um Bücher bzw. Zeitschriften handelt, die ggf. auch aus privatem Interesse gelesen werden können. Der Bundesfinanzhof hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit den Aufwendungen eines Lehrers zu befassen. Danach reicht ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit aus; private Motive für die Anschaffung stehen dem Werbungskostenabzug dann nicht entgegen.

Das Gericht stellt insbesondere klar, dass

- es für den Abzug als Werbungskosten nicht darauf ankommt, dass zahlreiche andere Steuerpflichtige vergleichbare Aufwendungen aus privatem Interesse tätigen,
- für jeden Gegenstand und damit für jedes Buch individuell zu prüfen ist, ob ein Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit besteht.

Für die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten ist die Darstellung und Begründung des Steuerpflichtigen bezüglich des Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Im Streitfall hielt der Bundesfinanzhof den Abzug von Kosten selbst für solche Bücher für denkbar, die im Unterricht tatsächlich gar nicht eingesetzt wurden, weil sie z. B. der allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen oder im Zusammenhang mit Unterrichtseinheiten stehen, die letztlich nicht abgehalten wurden.

5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung - AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2010 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 2000 und früher erfolgt ist

- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2000 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 2000

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2004 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2004 oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater